



16. Evangelische Landessynode

Beilage 64

Ausgegeben im November 2023

Entwurf des Rechtsausschusses Kirchliches Gesetz zur Änderung der kirchlichen Wahlordnung und der Kirchengemeindeordnung

vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung der Kirchlichen Wahlordnung

Die Kirchliche Wahlordnung vom 15. April 1964 (Abl. 41 S. 118), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2021 (Abl. 70 S. 1, 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Mitarbeitende der betreffenden Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde können Mitglieder des Ortswahlausschusses sein, wenn sie in einer Kirchengemeinde der Landeskirche wahlberechtigt sind. Der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied des Ortswahlausschusses müssen wahlberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinde sein.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „örtlicher Wahlschuß“ durch das Wort „Stimmbezirksausschuss“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „örtlichen Wahlausschüsse“ durch das Wort „Stimmbezirksausschüsse“ ersetzt.

2. In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „(Kartei)“ gestrichen.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

b) Dem Wortlaut des Absatzes 3 werden folgende Sätze vorangestellt:

„Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person in die Wählerliste eingetragenen Daten zu überprüfen. Um innerhalb dieses Zeitraums die Daten von anderen in die Wählerliste eingetragenen Personen zu überprüfen, müssen Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste ergeben kann.“

4. § 11 Satz 2 wird aufgehoben.

5. In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „mit Ablauf des dritten Tages“ durch die Wörter „14 Tage“ ersetzt.

6. In § 16 Absatz 1 wird die Angabe „37.“ durch die Angabe „51.“ ersetzt.

7. § 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sind innerhalb der Frist des § 16 Absatz 1 keine gültigen Wahlvorschläge eingereicht worden, die zusammen mindestens so viele Namen enthalten, wie Kirchengemeinderäte zu wählen sind, so gilt für die Einreichung von Wahlvorschlägen eine Nachfrist von einer Woche. Die Nachfrist beginnt mit der öffentlichen Bekanntgabe, die durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats zu veranlassen ist.“

8. In § 24 Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Bei der Wahl sind Wahlumschläge zu verwenden. Die Wähler haben nach der Vormerkung in der Wählerliste die Stimmzettel im amtlichen Wahlumschlag in die Urne zu legen.“

9. § 25 wird aufgehoben.

10. § 25a wird wie folgt gefasst:

„§ 25a

Zusendung der Wahlunterlagen

Den wahlberechtigten Gemeindegliedern werden zusammen mit der Wahlbenachrichtigung nach § 11 der Stimmzettel, der amtlichen Wahlumschlag und ein Wahlbriefumschlag zugesandt. Die Wahlbenachrichtigung nach § 11 gilt als Briefwahlschein. Die Möglichkeit zur Stimmabgabe nach §§ 20 bis 24 bleibt hiervon unberührt.“

11. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

12. § 38 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Wahlkreise haben folgende Wahlkreisnummer und Bezeichnung, bestehen aus folgenden Kirchenbezirken und wählen als Synodale:

Nummer	Bezeichnung	Kirchenbezirke	Laien	Theologen
1	Stuttgart	Kirchenkreis Stuttgart	4	2
2	Esslingen	Esslingen, Kirchheim, Bernhausen, Nürtingen	5	3
3	Böblingen	Böblingen, Leonberg, Herrenberg	4	2
4	Ludwigsburg	Ludwigsburg, Vaihingen-Ditzingen, Marbach, Besigheim	6	3
5	Rems-Murr	Waiblingen, Backnang, Schorndorf	5	2
6	Heilbronn, Enzkreis	Heilbronn, Brackenheim, Mühlacker	3	2
7	Schwäbisch Hall	Schwäbisch Hall, Gaildorf, Crailsheim, Blaufelden	3	2
8	Ostalb-Heidenheim	Aalen, Schwäbisch Gmünd, Heidenheim	3	2
9	Ulm, Göppingen	Ulm, Blaubeuren, Geislingen, Göppingen	5	2
10	Biberach, Ravensburg	Biberach, Ravensburg	3	1
11	Reutlingen	Reutlingen, Bad Urach-Münsingen	4	2
12	Tübingen, Zollerndorf	Tübingen, Balingen	4	2
13	Föttweil	Tuttlingen, Sulz	3	1
14	Hohenlohe-Weinsberg	Weinsberg-Neuenstadt, Öhringen, Künzelsau, Weikersheim	4	2
15	Calw, Freudenstadt	Calw-Nagold, Neuenbürg, Freudenstadt	4	2 ^a

13. In § 45 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „58“ durch die Angabe „72“ ersetzt und werden nach dem Wort „Wahltag“ die Wörter „bis 18 Uhr“ eingefügt.

14. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 2

Änderung der Kirchengemeindeordnung

§ 6a Absatz 4 Satz 5 der Kirchengemeindeordnung vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21

S. 216), die zuletzt durch Kirchliche Gesetze vom 24. November 2022 (Abl. 70 S. 429) und vom 25. November 2022 (Abl. 70 S. 422 und S. 425, 427) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Ummeldungen innerhalb von drei Monaten vor einer Kirchengemeinderatswahl bleiben für die Ausübung des Wahlrechts in der gewählten Kirchengemeinde für diese Wahl außer Betracht.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.